



UMBAU DES KNOTENPUNKTES
MANNHEIMERSTR./HEIDELBERGERSTR./WALLDORFERSTR.
NACH ENTWURF VON ING. BÜRO KOEHLER-LEUTWEIN
KARLSRUHE 7.87.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude geplant/Gebäudetyp Höhe gem. Textziff. 9.2
- Gebäude vorhanden
- Gebäude wegfallend (Haupt u. Nebengebäude)
- Stellung der baulichen Anlagen - zwingend festgesetzte Hauptfirstrichtung
- Zulässige Nebenfirstrichtung (z.B. f. Zwerggiebel u.ä.)
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind - gem. Textziff. A 7.
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn, Geh- u. Radwege)
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
- Zu pflanzende einzelstehende Bäume in der öffentlichen Verkehrsfläche - ungefährer Standort - gem. Textziff. A 6.1
- Fläche für Tiefgarage
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern gem. Textziff. 12.3
- Fläche f. Versorgungsanlagen - Trafo/vorh. 20 kV-Kabel
- Mischgebiet
z.B. III m.E.
- g
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) mit Einschränkungen gem. Textziff. 2.3
- GRZ z.B. 0,6
Geschlossene Bauweise
- GFZ z.B. 1,8
Grundflächenzahl } als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
Geschoßflächenzahl }

Aufgrund der §§ 1-4 und 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2664) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit §§ 73 u. 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBl. S. 51).

Aufgestellt am 18.8.1987 durch Beschluß des Gemeinderates.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 11.9.1987 öffentlich bekanntgemacht.
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 11.9.1987-12.10.1987
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.7.1988 bis einschließlich 18.8.1988
Der Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am 13.9.1988 als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Bürgermeister

Anzeigevermerk:

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB/
§ 73 Abs. 5 und 6 LBO
Heidelberg, den 14. Okt. 1988
Landratsamt
- Kreisbauamt -

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 28.10.1988 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(Siegel)
(Bürgermeister)

GEMEINDE OTFERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN „MANNHEIMERSTRASSE“
M. 1 : 500
BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM
24. 7. 1987 / 21. 3. 1988 / 21. 6. 1988